



► Nr. VO/2019/07247-01
öffentlich

Lübeck, 14.03.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon:
122-7562)

Antwort zur Anfrage des BM Antje Jansen (GAL): Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Warum erfolgt im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf die in der Begründung beschriebene Ungleichbehandlung in Abhängigkeit von der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege)?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Aufgrund der Anfrage nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die Tagespflege steht auch für Kinder im Alter unter 3 Jahren alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

Integrative Maßnahmen in Kitas sind Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Tagespflege hingegen stellt keine Leistung der Eingliederungshilfe dar und es liegt in der Entscheidung der Eltern, dieses Angebot zu nutzen.

Bei der Tagespflege steht eindeutig die Betreuung und nicht der Förderbedarf des Kindes mit Behinderung im Vordergrund.

Wird ein Kind mit Behinderung im Rahmen von Tagespflege betreut, kann jedoch im besonderen Einzelfall der Betreuungsmehraufwand, der durch die Behinderung des Kindes entsteht, übernommen werden.

Hierzu muss die Tagespflegeperson allerdings eine heilpädagogische Qualifikation nachweisen können und über geeignete Räumlichkeiten verfügen.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher